AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 07.10.2025 **80. Jahrgang** **Nr. 10**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht
Genehmigung des Antrages von Frau Pia Kneißl zur Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 04.04.2023, Az. A2200482 zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 153/11 der Gemarkung Oberbernbach 2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht
Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch 1. Bürgermeister, Herrn Klaus Habermann, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zur Errichtung einer barrierefreien öffentlichen Toilette auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1351/6 der Gemarkung Algertshausen 3

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht
Genehmigung des Antrages von Frau Ute Süßmeir und Herrn Thomas Süßmeir, Münchner Str. 67, 86415 Mering zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1882/3 der Gemarkung Mering 4

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht
Genehmigung des Antrages von Herrn Christian Gumpp und Herrn Marcel Gumpp, Dieselstr. 1, 86343 Königsbrunn hinsichtlich des Umbaus einer Scheune zu 4 Wohnungen und 6 Garagen des bereits mit Bescheid vom 14.02.2022, Az. A2100709 genehmigten Vorhabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238/6 der Gemarkung Mering 5

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach 6

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg - Immissionsschutzrecht;
Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) 7

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben 9

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages von Frau Pia Kneißl zur Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 04.04.2023, Az. A2200482 zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 153/11 der Gemarkung Oberbernbach

Aktenzeichen:	**A2500356**
Bauherr:	Frau Pia Kneißl, Stadtplatz 44, 86551 Aichach
Bauort:	Am Bahngraben 2, 86551 Aichach-Oberbernbach Gemarkung Oberbernbach, Flur-Nr. 153/11
Vorhaben:	Verlängerung zu A2200482; Voranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei WE und einer Garage

Mit Bescheid vom **04.09.2025** wurde unter dem Aktenzeichen **A2500356** durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

I. Die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 04.04.2023, Az. A2200482 zur Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage auf dem Grundstück Flur-Nr. 153/11 der Gemarkung Oberbernbach wird bis zum **04.09.2029** verlängert.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde-liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungs-zeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Da Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen[1] Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Sandra Kreitmair

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch 1. Bürgermeister, Herrn Klaus Habermann, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zur Errichtung einer barrierefreien öffentlichen Toilette auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1351/6 der Gemarkung Algertshausen.

Mit Bescheid vom 18.09.2025 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer barrierefreien öffentlichen Toilette auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1351/6 der Gemarkung Algertshausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2025 versehenen Unterlagen erteilt. “

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-328) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages von Frau Ute Süßmeir und Herrn Thomas Süßmeir, Münchner Str. 67, 86415 Mering zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1882/3 der Gemarkung Mering

Mit Bescheid vom 26.09.2025 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur-Nr. 1882/3 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **26.09.2025** versehenen Unterlagen erteilt."

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-218) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages von Herrn Christian Gumpp und Herrn Marcel Gumpp, Dieselstr. 1, 86343 Königsbrunn hinsichtlich des Umbaus einer Scheune zu 4 Wohnungen und 6 Garagen des bereits mit Bescheid vom 14.02.2022, Az. A2100709 genehmigten Vorhabens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 238/6 der Gemarkung Mering

Mit Bescheid vom 26.09.2025 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des Umbaus einer Scheune zu 4 Wohnungen und 6 Garagen des bereits mit Bescheid vom 14.02.2022, Az. A2100709 genehmigten Vorhabens auf dem Grundstück Flur-Nr 238/6 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **26.09.2025** versehenen Unterlagen erteilt."

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-218) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

  Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Katrin Breu

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg – Immissionsschutzrecht

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Mühle auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen durch die Bavaria Mühle GmbH, Donauwörther Straße 29, 86551 Aichach

Die Bavaria Mühle GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1374, 1375/1 und 1376/3 der Gemarkung Algertshausen eine Mühle. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Erhöhung der Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen auf 565 Tonnen pro Tag beziehungsweise 197.783 Tonnen pro Jahr beantragt, wodurch die Mühle erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. Gemäß dem Antrag ist neben der Erhöhung der Produktionskapazität ebenfalls die Erhöhung der Aufnahmekapazität der Getreideschüttgossen sowie die Errichtung einer Einhausung einer Schüttgosse und einer Lärmschutzwand beabsichtigt.

Bei der Mühle handelt es sich um eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungs-verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Mühle ist durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bavaria Mühle GmbH hat am 18.08.2025 beim Landratsamt Aichach-Friedberg den Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind in der Zeit von

Mittwoch, 15.10.2025 bis einschließlich Freitag, 14.11.2025

auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbetei-ligungen/laufende Beteiligungen (https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/ laufende-beteiligungen/) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit von

Mittwoch, 15.10.2025 bis Montag, 15.12.2025

schriftlich oder **elektronisch** beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach, immissionsschutz@lra-aic-fdb.de Einwendungen erheben.
Die erhobenen Einwendungen werden der Bavaria Mühle GmbH und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereiche berührt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Aichach-Friedberg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 29.01.2026
um 09.00 Uhr

im großen Sitzungssaal

im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9, 86551 Aichach.

Ist die Verlegung des Erörterungstermins im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich, wird dies den Betroffenen gesondert bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweise:

- Die Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

- Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften ergeben sich aus den § 10 BImSchG und §§ 8 ff. 9. BImSchV.
- Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist eine Ermessensentscheidung des Landratsamtes Aichach-Friedberg (§ 10 Abs. 6 BImSchG).
- Nach § 16 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn
  1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
  5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.
- In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der 9. BImSchV erfolgt keine separate öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV), dass der Erörterungs-termin nicht durchgeführt wird.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat auf Antrag der Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering mit Bescheid vom 18.09.2025, Az. 43-1711-1/08.02, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 136,56 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, der Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von 73,2 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag und der Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden (Tankfahrzeugreinigung) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheids wird Folgendes bestimmt:

„

1. Genehmigung

Der Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering wird nach Maßgabe der in Nr. 3 genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2025 versehenen Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 136,56 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, der Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Federn und Blut mit einer Produktionskapazität von 73,2 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag und der Anlage zur Innenreinigung von Straßentankfahrzeugen einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden (Tankfahrzeugreinigung) auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 3228/2, 3228/3, 3229/3 und 3242 der Gemarkung Mering erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelfedern-Linie auf 22.500 t/a und
- die Erhöhung der Gesamtverarbeitungsmengen der Geflügelweichteile-Linie auf 55.000 t/a.

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

<u>Maximale Gesamtverarbeitungsmengen an Rohware:</u>

- 22.500 t/a Geflügelfedern

55.000 t/a Geflügelweichteile

3. Vorgelegte Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.09.2025 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.)

Die Geflügelmehlherstellung, die Federnmehlherstellung und Blutprodukteherstellung sowie die Tankfahrzeugreinigung sind nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlagen unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

5. Kostenentscheidung

1. Die Sonac Mering GmbH, Lechfeldstraße 2, 86415 Mering, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **9.428,72 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **4,43 €**.

“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 18.09.2025 ist in der Zeit von

Mittwoch, 08.10.2025 bis einschließlich Dienstag, 21.10.2025

auf der Internetseite des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Aktuelles/Öffentlichkeitsbeteiligungen/laufende Beteiligungen (https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/offentlichkeitsbeteiligungen/ laufende-beteiligungen/) für die Allgemeinheit für eine Einsichtnahme zugänglich.

Auf Anforderung wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landkreises Aichach-Friedberg unter
https://lra-aic-fdb.de/landratsamt/fachbereiche/abteilung-4-staatliches-bauamt/immissionsschutz-abfall-und-bodenschutzrecht/ie-anlagen/anlagen-im-landkreis/
veröffentlicht.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht angefordert werden.

Aichach, den 30.09.2025
Landratsamt Aichach-Friedberg

Philipp Luther
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben

Die folgende Truppenübung wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemeldet:

Art der Übung	Geländeausbildung und Brückenschlag
Zeit und Dauer	14.10.2025 von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr
Betroffene Gemeinden im Landkreis	Adelzhausen, Affing, Aichach, Aindling, Baar, Dasing, Friedberg, Hollenbach, Inchenhofen, Kühbach, Petersdorf, Pöttmes, Rehling, Schiltberg, Sielenbach, Todtenweis

Das betroffene Gebiet ist in der folgenden Lagekarte dargestellt:

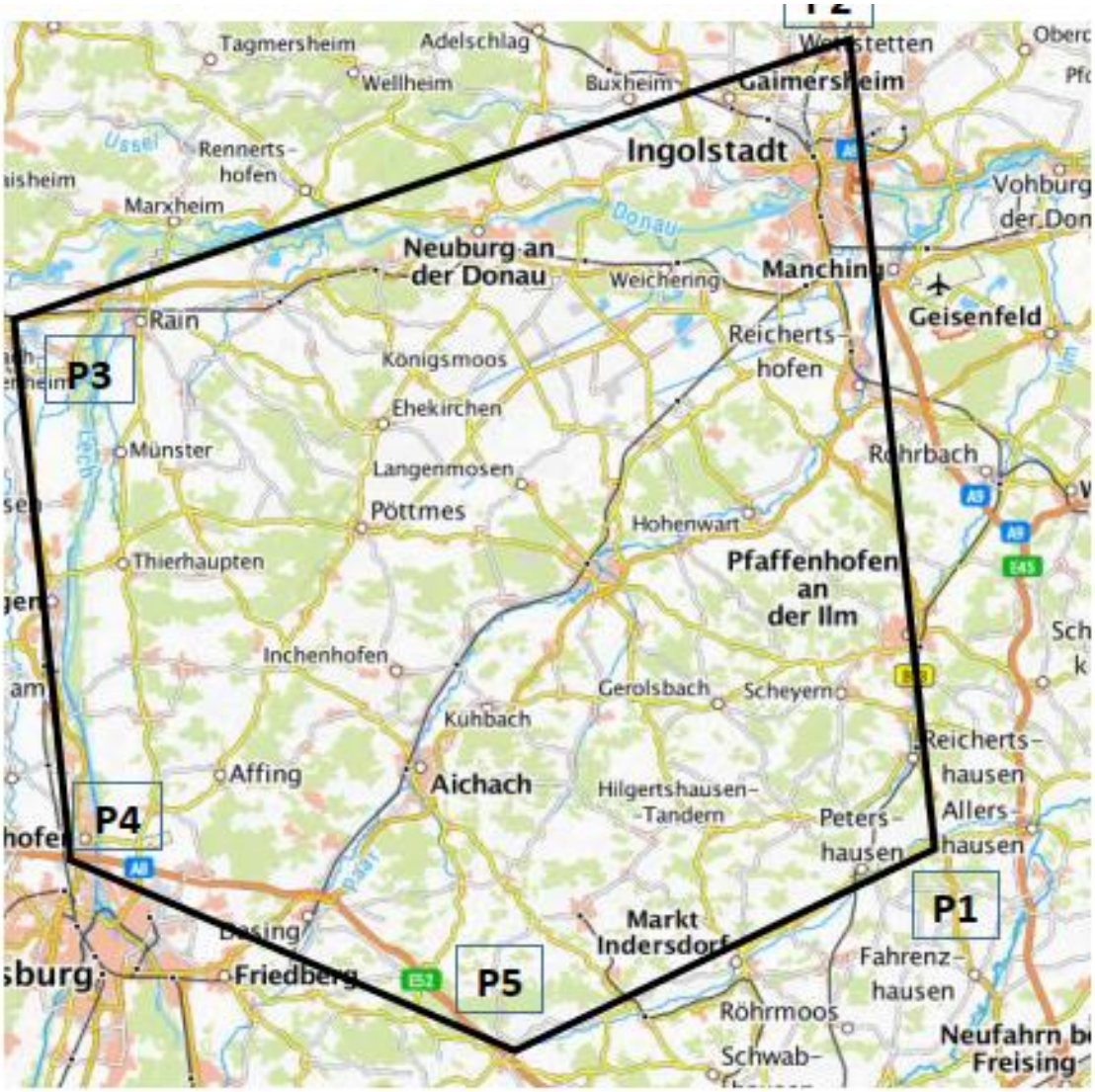

P1 (SO): HOHENKAMMER / 32U PU 86683 66647
P2 (NO): LENTING 32U PV 80120 09090
P3: (NW): Kreuzung B16 – B2 / 32U PU 33435 94742
P4 (SW): Kreuzung B2 – BAB 8 / 32U PU 38420 64098
P5 (S): ODELZHAUSEN / 32U PU 63275 52884